

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 21/2009

Veröffentlicht am: 30.10.2009

Der Senat der Philipps-Universität Marburg beschließt am 13. Februar 2006 gem. § 40 Abs. 2 Ziff. 2 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843) folgende

RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE DER PROMOTIONSPREISE DER PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG vom 13. Februar 2006

geändert durch Senatsbeschluss in den Sitzungen vom 19.11.2007 und vom 19.10.2009

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien für die Auszeichnung hervorragender Dissertationen durch die Philipps-Universität Marburg i.d.F. vom 13.02.2006.

§1 Zweck

- (1) Mit dem Promotionspreis der Philipps-Universität Marburg sollen die herausragenden Leistungen des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der wissenschaftliche Fortschritt, der mit einer solchen Arbeit erreicht wurde, hervorgehoben werden. Darüber hinaus soll die Aufmerksamkeit einer breiteren wissenschaftlichen Öffentlichkeit auf die besondere Leistung der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers gelenkt werden.
- (2) Mit dem Promotionspreis der Philipps-Universität Marburg wird jedes Jahr je eine hervorragende Dissertation aus den unterschiedlichen Fachkulturen (Sektionen) der Universität
 - Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
 - Philosophie und Kulturwissenschaften
 - Mathematik und Naturwissenschaften
 - Biowissenschaften und Medizinausgezeichnet.
- (3) Unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel legt das Präsidium jeweils vor der Ausschreibung der Promotionspreise die Höhe der einzelnen Auszeichnung - mindestens jedoch 1.000 Euro -, gegebenenfalls auch abweichend von Absatz 2 die Zahl der Auszeichnungen und der zu berücksichtigenden Sektionen fest.

§ 2 Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, für das die Promotionspreise verliehen werden, mit einer Frist bis zum 15. Januar des auf die Ausschreibung folgenden Jahres. Die Ausschreibung erfolgt schriftlich an die Dekanate der Fachbereiche sowie an die Geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren der Wissenschaftlichen Zentren.

§ 3 Vorschläge

- (1) Vorschlagsberechtigt ist jede Betreuerin oder Gutachterin und jeder Betreuer oder Gutachter einer Dissertation.
- (2) Es können nur Dissertationen vorgeschlagen werden, die mit "summa cum laude" bewertet und deren Verfasserinnen oder Verfasser in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres der Ausschreibung die Disputation mit "summa cum laude" bestanden haben. Maßgeblich hierfür ist der Tag der Entscheidung der Prüfungskommission oder der Promotionskommission.
- (3) Vorschläge sollen bei der Dekanin oder dem Dekan bis zum 15.01. des auf die Versendung der Ausschreibung folgenden Jahres (Vergabejahr) eingereicht werden.
- (4) Der Vorschlag umfasst:
 - das ausgefüllte Nominierungsformular mit Angabe der Zuordnung zu den in § 1 (2) aufgelisteten Fachkulturen (Sektionen) und mit den dort geforderten Unterlagen (www.uni-marburg.de/forschung/forschungsfoerderung/Promotionspreis)
 - ein Exemplar der vorgeschlagenen Arbeit,
 - (nach Zustimmung der Verfasserinnen bzw. der Verfasser) die Gutachten,
 - eine Einverständniserklärung der Doktorandin oder des Doktoranden.
- (5) Der Antrag einschließlich der Anlagen ist in einfacher Ausfertigung einzureichen.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Werden in einem Fachbereich mehrere Vorschläge eingereicht, so wird vom Dekanat oder von einem vom Dekanat beauftragten Gremium eine wertende Reihung der Vorschläge erstellt und ein Vorschlag für die Preisverleihung ausgewählt. Der Fachbereichsrat ist zu unterrichten. Sofern das Dekanat oder das von ihm beauftragte Gremium keine Arbeit für preiswürdig erachtet, kann es auf die Ausübung seines Vorschlagsrechts verzichten.
- (2) Das Dekanat legt dem Präsidium bis zum 15. März des Vergabjahres folgende Unterlagen vor:
 - die Unterlagen nach § 3 Abs. 4,
 - eine Stellungnahme des Dekanats oder des von ihm beauftragten Gremiums; bei mehreren Vorschlägen eine begründete Reihung der Vorschläge,
 - eine Übersicht über die im jeweiligen Jahr abgeschlossenen Dissertationen (vgl. Nominierungsformular).
- (3) Das Erweiterte Präsidium benennt eine „Auswahlkommission für den Promotionspreis“ der mindestens je eine Repräsentantin oder ein Repräsentant der folgenden vier Fachkulturen (Sektionen) angehört:
 - Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
 - Philosophie und Kulturwissenschaften
 - Mathematik und Naturwissenschaften
 - Biowissenschaften und MedizinDes weiteren wird für jeden Repräsentanten eine Vertreterin oder ein Vertreter benannt.
- (4) Das Präsidium leitet die Vorschläge zusammen mit allen Unterlagen bis zum 1. April des Vergabjahres an die Auswahlkommission für den Promotionspreis weiter. Sie entscheidet bis zum 15. Mai des Vergabjahres darüber, welche der vorgeschlagenen Dissertationen dem Präsidium zur Auszeichnung mit dem Promotionspreis der Philipps-Universität vorgeschlagen werden sollen. In die Entscheidung für die Preisträgerin / den Preisträger einer Sektion geht neben der Dissertation und den hierzu erstellten Gutachten insbesondere die Qualität der von den Bewerberinnen / Bewerbern verfassten Zusammenfassung ein. In dieser ist der innovative Forschungsansatz, die methodische Vorgehensweise sowie das Forschungsergebnis für die Kommissionsmitglieder der verschiedenen Fachrichtungen in allgemein verständlicher Form darzustellen. Außerdem finden aus der Dissertation

entstandene Publikationen (Zeitschriften- und Konferenzbeiträge jeweils mit Peer-Review), Patente und Preise bei der Bewertung Berücksichtigung

Für jede der unter § 1 (2) genannten Fachkulturen (Sektionen) soll nur eine Auszeichnung vergeben werden. Bei gleicher Qualität zweier Arbeiten innerhalb einer Sektion kann der Preis in dieser Sektion ausnahmsweise geteilt werden. Die Kommission zur Vergabe des Promotionspreises ist aufgefordert, die Preisteilung ausführlich zu begründen.

- (5) Um eine gerechte Beurteilung der jeweiligen Arbeiten durch die Mitglieder der Kommission zu gewährleisten, müssen bei den Auswahl Sitzungen sowohl die hauptamtlichen Mitglieder als auch deren Vertretungen anwesend sein. Beide haben ein nicht auf andere Personen übertragbares Stimmrecht. Falls ein Kommissionsmitglied oder dessen Vertretung nicht persönlich an der Sitzung teilnehmen kann, ist ein schriftliches Votum zu formulieren.

Das Ergebnis wird dem Präsidium schriftlich mitgeteilt.

- (6) Das Präsidium beschließt über die Auszeichnung aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission und unterrichtet hierüber den Senat.

§ 5 Vergabe

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Philipps-Universität Marburg zeichnet die Trägerinnen und Träger des Promotionspreises im Rahmen einer akademischen Feierstunde aus.
- (2) Der Promotionspreis ist mit einer Urkunde und einem Geldbetrag (s. § 1) verbunden.

Marburg, den 26.10.2009

In Kraft getreten am: 31.10.2009
